

Die Solidarische Einfachsteuer im Vergleich konkurrierender Steuerreformkonzepte

Achim Truger

Seit geraumer Zeit ist die Debatte um die Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung wieder voll entbrannt, obwohl die diesbezüglichen rot-grünen Steuerreformen noch gar nicht abgeschlossen sind. Die meisten Vorschläge sind jedoch mit erheblichen Risiken für die Staatsfinanzierung und für Steuer- und Verteilungsgerechtigkeit verbunden. Mittlerweile liegt mit der von ver.di, Attac und IG Metall unterstützten „Solidarischen Einfachsteuer“ ein alternatives Reformkonzept vor. Der folgende Beitrag versucht eine erste vergleichende Einschätzung der fiskalischen, verteilungs- sowie wachstums- und beschäftigungspolitischen Auswirkungen dieser steuerpolitischen Reformalternative zu geben.

1

Einleitung

Zwar sind die Steuerreformen der rot-grünen Bundesregierung bei Einkommensteuer und Unternehmenssteuern noch gar nicht abgeschlossen – erst zum 1.1.2005 wird die letzte Stufe der Steuerreform 2000 umgesetzt – dennoch gibt es seit über einem Jahr erneut eine heftige Steuerreformdebatte in Deutschland. Diese Debatte entzündete sich an den von konservativ-liberaler Seite im politischen und wissenschaftlichen Raum propagierten Konzepten für eine radikale Steuervereinfachung. Neben der Steuervereinfachung durch möglichst weit reichende Streichung von Ausnahmetatbeständen und Vergünstigungen sehen diese Konzepte – zusätzlich zu den rot-grünen Reformen – weitere erhebliche Belastungen für die öffentlichen Haushalte und/oder Steuersatzsenkungen vor allem zugunsten von Wohlhabenden und Unternehmen vor. Die zentrale Kritik an den Konzepten lautet dementsprechend, dass sie eine deutliche soziale Schieflage aufweisen und/oder durch die mit ihnen verbundenen Steuerausfälle die staatliche Aufgabenerfüllung gefährden würden (Truger 2004). Seit Mai 2004 existiert mit der Solidarischen Einfachsteuer (SES) ein alternatives Reformkonzept, mit dem genau diese Probleme vermieden, die sinnvollen Aspekte der Steuervereinfachung aber umgesetzt werden sollen (ver.di/Attac/IG Metall 2004). Dieses Konzept wurde von einer Gruppe von Ökonomen unter Beteiligung des Autors entworfen und als Diskussionsgrundlage

von ver.di, dem globalisierungskritischen Netzwerk Attac, der IG Metall und in Grundzügen auch von der IG BAU unterstützt.

In den bisher vorliegenden Untersuchungen zu den Auswirkungen der aktuellen Steuerreformkonzepte auf zentrale steuerpolitische Ziele (Bach et al. 2004; Finanzministerkonferenz 2004; Truger 2004) konnte die SES noch nicht berücksichtigt werden. Daher versucht der vorliegende Beitrag eine erste vergleichende Einschätzung der fiskalischen, verteilungs- sowie wachstums- und beschäftigungspolitischen Auswirkungen zu geben. Berücksichtigt wurden dabei neben dem ab 2005 geltenden Steuerrecht und der SES die folgenden Konzepte von:

- Friedrich Merz/CDU-Bundesvorstand (CDU 2003),
- Kurt Faltlhauser/CSU (Faltlhauser 2004),
- Hermann-Otto Solms/FDP (FDP 2004),
- von CDU/CSU gemeinsam („Konzept 21“, CDU/CSU 2004),
- Paul Kirchhof (ehemaliger Bundesverfassungsrichter, Forschungsgruppe Bundessteuergesetz 2003; Kirchhof 2003),
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) („duale Einkommensteuer“, SVR 2003, S. 308ff.).¹

2

Grundzüge der Solidarischen Einfachsteuer

Wie alle anderen Steuerreformkonzepte orientiert sich die SES² an dem Reforman-

satz einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger kompensierender (partieller) Senkung der Steuersätze. Da die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage über den Abbau von komplizierten steuerlichen Vergünstigungen und Ausnahmetatbeständen vollzogen werden soll, wird damit zugleich ein Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet.

Allerdings setzt die SES deutlich andere Schwerpunkte als die konkurrierenden Konzepte.

Erstens soll das durch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei Haushalten und Unternehmen gewonnene Aufkommen nicht vollständig über Tarifsenkungen zurückgegeben werden; es wird vielmehr ein moderates Zusatzaufkommen zur Verbesserung der Staatsfinanzierung angestrebt.

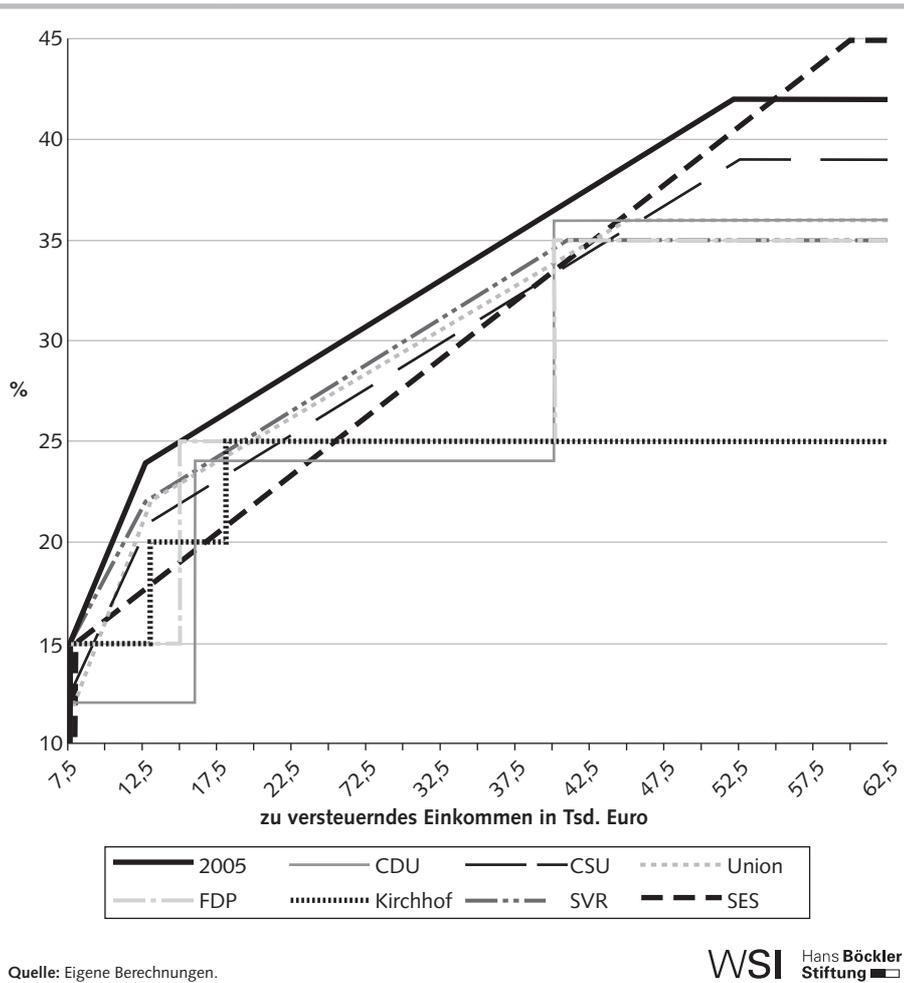
Zweitens wird die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage vor allem über den Abbau von solchen Vergünstigungen und Ausnahmetatbeständen vorgenommen,

¹ Nicht berücksichtigt werden konnten das Konzept der schleswig-holsteinischen Landesregierung (Landesregierung 2004), das der PDS (2004) sowie die „Flat Tax“ des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzministerium (Beirat 2004) Zu Ersterem aber: Truger 2004a.

² Die Darstellung ist stellenweise an ver.di/Attac/IG Metall (2004), S. 4-15 angelehnt.

Achim Truger, Dr., ist Leiter des Referats Steuer- und Finanzpolitik im WSI in der Hans-Böckler-Stiftung.
e-mail: achim-truger@boeckler.de

Abb. 1.: Tarifliche Grenzsteuersätze verschiedener Einkommensteuer-Reformvorschläge (Grundtabelle) - in % -



Quelle: Eigene Berechnungen.

WSI Hans Böckler Stiftung

von denen gegenwärtig besonders Unternehmen und Besserverdienende profitieren. Die Steuerschlupflöcher, mit denen es ihnen im gegenwärtigen Recht gelingt, sich „arm zu rechnen“ oder Einkünfte vor dem Finanzamt zu verbergen, sollen geschlossen werden.³

Drittens werden die Steuersätze vor allem im Bereich unterer und mittlerer Einkommen gesenkt. Hohe und höchste Einkommen oder Unternehmensgewinne sollen dagegen tariflich nicht entlastet oder leicht höher belastet werden.

2.1 EINKOMMENSTEUER

Im Bereich der Einkommensteuer der privaten Haushalte sollen vor allem Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen weit effektiver als bisher erfasst und besteuert werden. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind gegenwärtig im Aggregat ein riesiger

Verlustbringer für den Fiskus. Dafür verantwortlich sind vor allem die degressive Abschreibung bei Neubauten, der Sofortabzug diverser Bauzeit-Werbungskosten und Finanzierungsaufwendungen sowie des Erhaltungsaufwandes für größere Ersatz-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Die SES streicht oder begrenzt diese großzügigen Vergünstigungen. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne) werden durch elektronische Meldungen der Banken an die Finanzämter effektiv und kostengünstig erfasst, soweit sie im Inland anfallen. Dazu fällt das steuerliche Bankgeheimnis weg. Dadurch wird die Steuerhinterziehung bei inländischen Kapitaleinkünften weitgehend verhindert. Deklarieren und kontrollieren werden aber auch die Kapitalerträge aus dem Ausland. Dazu soll es automatische Auskünfte an das Finanzamt des Steuerpflichtigen geben. Veräußerungsgewinne sind als Einkünfte

aus Kapitalvermögen voll steuerpflichtig. Mit der Wiedereinführung des Vollerrechnungsverfahrens gelten für Dividenden und andere Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften die Regelungen, wie sie bis zum Jahr 2000 bestanden. Das Halbeinkünfteverfahren wird aufgehoben: Dividenden sind voll einkommensteuerpflichtig, die Ausschüttungsbelastung mit Körperschaftsteuer wird von der Einkommensteuerbelastung abgezogen (Rückkehr zum Vollerrechnungsverfahren).⁴

Bei den Arbeitnehmereinkünften gibt es dagegen nur relativ geringe Änderungen, da sie bereits heute weitgehend effektiv erfasst und gleichmäßig besteuert werden. Die wichtigste Änderung ist der Ersatz der Entfernungspauschale durch eine Pendlerzulage von 8,5 Cent je Entfernungskilometer, die von der Steuerschuld abgezogen wird. Unabhängig von der Progression bekommen so alle PendlerInnen den gleichen Betrag je Kilometer. Darüber hinaus wird die Steuerbegünstigung von so genannten Minijobs durch die Pauschalbesteuerung in Höhe von nur 2 % abgeschafft. Sie privilegiert geringfügige Nebenbeschäftigungen und trägt somit erheblich zur Verdrängung existenzsichernder und steuer- und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse bei. Die (begrenzte) Steuerfreiheit der Entgeltzuschläge für Sonn- und Feiertags-, Nacht- und Schichtarbeit wird dagegen beibehalten. Ihre Abschaffung würde für Betroffene zum Teil erhebliche Belastungen mit sich bringen (Truger 2004, S. 17ff.).

Die SES hat einen linear-progressiven Tarif mit einem Grundfreibetrag von 8.000 € (Grundtabelle). Der Grenzsteuersatz steigt ab dem Eingangssteuersatz von 15 % linear – ohne Knick – bis zu einem Spitzensteuersatz von 45 % ab einem zu versteuernden Einkommen von 60.000 € an. Die tariflichen Entlastungen konzentrieren sich somit auf die unteren und mittleren Einkommen, während hohe Einkommen ab etwa 55.000 € gegenüber dem im Jahr 2005 gültigen Tarif einen höheren Grenzsteuersatz entrichten müssen. *Abbil-*

³ Dieses Gerechtigkeitsargument wird gerade auch von konservativer Seite angeführt (etwa CDU/CSU 2004, S. 4).

⁴ Zur Umstellung vom Vollerrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren in der Steuerreform 2000, vgl. Bach (2001, S. 67 f.)

dung 1 zeigt den Einkommensteuertarif der SES im Vergleich mit dem ab dem nächsten Jahr gültigen Steuertarif (T 2005) und denen der anderen Reformkonzepte.

Wesentliche Änderungen sieht die SES bei der Familienförderung vor. Das Ehegattensplitting wird abgeschafft und durch ein Mindest-Realsplitting ersetzt, bei dem für den nicht oder geringer verdienenden Ehepartner maximal ein zweiter Grundfreibetrag von 8.000 € vom zu versteuern den Einkommen des Allein- oder Höherverdieners abgezogen werden kann.⁵ Das zu erwartende Mehraufkommen von voraussichtlich ca. 5 Mrd. € wird für eine Förderung der Kinderbetreuung eingesetzt, was erstens mögliche Einkommensverluste von Familien mit Kindern durch die Abschaffung des Splittings kompensiert und zweitens die Erwerbstätigkeit von Frauen fördern kann. Um Benachteiligungen für ältere Ehepaare zu vermeiden, bleibt das Ehegattensplitting für alle zum 1.1.2005 über 50-Jährigen lebenslang bestehen. Die Kinderfreibeträge werden leicht von bisher 5.808 € auf 6.000 € angehoben, parallel dazu wird das Kindergeld für erste und zweite Kinder leicht von 154 € auf 160 € erhöht.

2.2 UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Ziel der SES im Unternehmensbereich ist die gleichmäßige und zeitgerechte Besteuerung aller Gewinne, die in Deutschland erwirtschaftet werden. Ohne hier auf Einzelheiten eingehen zu können, enthält die SES dazu eine ganze Reihe von Maßnahmen. Vorgesehen ist u. a. die Einschränkung der Gewinn- und Verlustverrechnungsmöglichkeiten zwischen rechtlich selbständigen Unternehmen, eine Verschärfung der Anforderungen an die Bildung von Rückstellungen und den Verpflichtungen zur Aktivierung von Vermögensgegenständen sowie eine Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen. Darüber hinaus werden Maßnahmen gegen die Verlagerung von in Deutschland erzielten Gewinnen in niedriger besteuerte ausländische Gebiete getroffen. Die noch bestehenden Möglichkeiten des Abzugs privat veranlasseter Aufwendungen von unternehmerischen Gewinnen werden weiter eingeschränkt. Eine intensivere Kontrolle durch vermehrte Betriebsprüfungen soll die Gestaltungsmöglichkeiten im internationalen Steuerrecht oder bei der Abgrenzung der Betriebsausgaben von den Ausgaben

zur privaten Lebensführung einschränken.⁶

Der Körperschaftsteuersatz wird von gegenwärtig 25 % auf einheitlich 30 % auf einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne angehoben. Bei Ausschüttungen wird statt des Halbeinkünfteverfahrens das Vollanrechnungsverfahren wieder eingeführt.

Bezüglich der Reform der Gewerbesteuer lehnt sich die im Rahmen der SES vorgesehene Gemeindegewerbesteuer stark an den Vorschlag zur „Modernisierung der Gewerbesteuer“ durch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Bundesvereinigung 2003) an. Durch Einbeziehung der gesamten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, also auch der der Freiberufler, wird der Kreis der Steuerpflichtigen ausgeweitet. Um die Ergiebigkeit und Schwankungsanfälligkeit zu reduzieren, wird die Bemessungsgrundlage verbreitert. Sie umfasst den Steuerbilanzgewinn unter Hinzurechnung aller Zinsen aus Dauerschulden sowie des Finanzierungsanteils aller Mieten, Pachten und Leasingraten. Im Gegenzug wird die Steuermesszahl für Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen auf einheitlich 3 % gesenkt. Die Abzugsfähigkeit der Gemeindegewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage sowie derjenigen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer bleibt erhalten. Ebenso bleibt es bei der pauschalierten Anrechenbarkeit der gezahlten Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld, um Personengesellschaften gegenüber Kapitalgesellschaften steuerlich nicht zu benachteiligen. Dadurch wird in der Summe eine Erhöhung der tariflichen Gesamtbelastung der Unternehmen durch Gemeindegewerbesteuer- und Körperschaft-, bzw. Einkommensteuer vermieden.

2.3 VERMÖGEN- UND ERBSCHAFTSTEUER

Ergänzend zu den Änderungen bei der Einkommen- und Unternehmensbesteuerung strebt die SES eine deutliche Stärkung der Vermögensbesteuerung an. Hierzu soll die Vermögensteuer auf reformierter Grundlage wieder erhoben werden. Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes gerecht zu werden und Geldvermögen gegenüber Immobilienvermögen nicht zu diskriminieren, werden realistische und aktuelle Immobilienwerte zugrunde gelegt. Pro Haushalt (2 Erwachsene und 2 Kinder)

soll es einen Freibetrag von 500.000 € geben, der Steuersatz soll 1 % betragen. Daneben ist eine höhere Besteuerung großer Erbschaften und Schenkungen vorgesehen, bei der ebenfalls die aktuellen Immobilienwerte zugrunde gelegt werden sollen.

3

Auswirkungen auf zentrale steuer- und finanzpolitische Ziele

3.1 STAATSFINANZIERUNG

Tabelle 1 stellt die voraussichtlichen Auswirkungen der untersuchten Reformkonzepte auf die öffentlichen Haushalte nach den Berechnungen der Länderfinanzminister und des DIW (Finanzministerkonferenz 2004; Bach et al. 2004) und die fiskalischen Auswirkungen der SES nach der Quantifizierung der AutorInnengruppe gegenüber. Fast alle anderen Konzepte würden trotz deutlicher Verbreiterung der Bemessungsgrundlage gegenüber dem geltenden Recht 2005 zu erheblichen Steuerausfällen führen. Mit Steuerausfällen zwischen jährlich etwa 11 Mrd. € oder ca. 0,5 % des BIP (CSU-Konzept) und jährlich fast 28 Mrd. € oder 1,3 % des BIP (FDP-Konzept) wäre zu rechnen. Das Kirchhof-Konzept könnte übergangsweise sogar mit fast 43 Mrd. € oder 1,9 % des BIP zu Buche schlagen. Nur das Konzept des SVR wäre – von der Übergangsphase abgesehen – annähernd aufkommensneutral. Die zu erwartenden Steuerausfälle sind auch deshalb bemerkenswert, weil bereits die rot-grünen Steuerreformen in den letzten Jahren mit erheblichen Aufkommensverlusten verbunden waren: Gegenüber dem Rechtsstand vor den Reformen 1998 werden 2005 durch die Senkungen bei Einkommensteuer und Unternehmenssteuern insgesamt etwa 45 Mrd. € an Mindereinnahmen zu verzeichnen sein (Truger 2004b, S. 190ff.).

⁵ Zum Sinn und zur Methode von Realsplitting-Verfahren: *Seidel/Teichmann/Thiede* (1999). Das Mindest-Realsplitting ist die restriktivste Variante des Realsplittings.

⁶ Die Betriebsprüfungen haben im Jahr 2003 zu Mehreinnahmen von fast 14 Mrd. € geführt (BMF 2004). Es waren knapp 11.000 Prüfer im Einsatz, das entspricht durchschnittlichen Mehreinnahmen von etwa 1,3 Mio. € je Prüfer.

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen verschiedener aktueller Steuerreformkonzepte im Vergleich zum geltenden Recht 2005 – in Mrd. € –

Schätzung von	CDU	CSU	FDP	Kirchhof	SVR	CDU/ CSU	SES ¹⁾
Bach et al.	-26,2	-11,0	-27,8	-26,4	-1,5	-13,3	+12/17
Finanzmin.-Konf. (im Übergang)	-25,3 (-31,5)	-12,7 (-16,0)	-14,5 (-23,9)	-11,4 (-42,9)	-4,0 (-9,5)	-	bis + 31/36

1) Vom Autor bzgl. der Vermögensteuer anhand Bach et al. 2004a aktualisierte Schätzung der AutorInnengruppe. Zweite Zeile: SES inkl. Vermögensteuer und Reform der Erbschaftsteuer. Erster Wert: Netto-Aufkommen; zweiter Wert: Bruttoaufkommen inkl. Mehraufkommen aus Reform des Ehegattensplittings.

Quelle: Bach et al. 2004; Finanzministerkonferenz 2004.

WSI Hans Böckler
Stiftung

Tabelle 2: Aufkommenswirkungen der SES gegenüber dem Aufkommen 2005 im Entstehungsjahr (Veranlagungsjahr) 2005 – in Mrd. € –

Nr.	Maßnahme	Aufkommens- wirkung
1	Lohnsteuer, Einkommensteuer (Veranlagung), Kindergeld	+3,7
2	Senkung Einkommensteuertarif	-23,8
3	Erhöhung Kindergeld, Kinderfreibetrag	-1,3
4	Realistischere Gewinnermittlung	+9,2
5	Erhöhung Arbeitnehmer-Pauschbetrag	-0,3
6	Effektivere Erfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, Wiedereinführung Vollabrechnungsverfahren	+1,1
7	Realistischere Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung	+9,5
8	Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen des Privatvermögens (Wertpapiere, vermietete Gebäude)	+2,0
9	Besteuerung von Minijobs (Annahme: Steuersatz 20 %)	+2,1
10	Sonstige Steuerbefreiung § 3 EStG	+0,4
11	Maßnahmen bei Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen	+2,9
12	Abschaffung Tarifbegünstigung für betriebliche Veräußerungsgewinne	+0,8
13	Abschaffung Ehegattensplitting für jüngere Ehepaare	+5,3
14	Pauschalierte Anrechnung Mehraufkommen aus Gewerbesteuerreform	-4,2
15	Körperschaftsteuer	+4,2
16	Kapitalertragsteuer	+1,8
17	Solidaritätszuschlag	+0,5
18	Gewerbesteuerreform/Gemeindewirtschaftssteuer	+6,9
19	Steuern und Kindergeld insgesamt (in % des Bruttoinlandsprodukts)	+17,1 (0,8)
20	Mehrausgaben Kinderbetreuung	-5,0
21	Fiskalische Wirkungen insgesamt (in % des Bruttoinlandsprodukts)	+12,1 (0,5)

Quelle: ver.di/Attac/IG Metall (2004), S. 17.

WSI Hans Böckler
Stiftung

Im Gegensatz dazu würde die SES nach der Quantifizierung durch die AutorInnengruppe (ver.di/Attac/IG Metall 2004, S. 17) im Bereich der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung gegenüber dem geltenden Recht 2005 ein deutliches Mehraufkommen von 17 Mrd. € jährlich erbringen. Nach Abzug der aus der Reform des Ehegattensplittings resultierenden 5 Mrd. €, die in den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen fließen sollen, bleiben netto jährlich 12 Mrd. € Mehreinnahmen für den Staat. Tabelle 2 zeigt die fiskalischen Auswirkungen der SES im Bereich der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung etwas detaillierter. Bezieht man zusätzlich das geschätzte Mehraufkommen aus der Vermögensteuer

von etwa 15 Mrd. (Bach et al. 2004a) und der Erbschaftsteuerreform von 4 Mrd. € (Bach/Bartholmai 2002) mit ein, betragen die jährlichen Mehreinnahmen durch die SES brutto 36 Mrd. und netto 31 Mrd. €.

Durch dieses zusätzliche Aufkommen der SES, das die Aufkommensverluste durch die rot-grünen Steuerreformen wie dargelegt nur zum Teil rückgängig machen würde, könnte der drastische ausgabenseitige Sparkurs – insbesondere bei den öffentlichen Investitionen – seit Mitte der 90er Jahre (Truger 2004b, S. 177ff.) aufgegeben und der Staat darüber hinaus wieder in die Lage versetzt werden, weitere für die Zukunft zentrale Ausgaben (Investitionen in die Schul- und Hochschulbildung, in die flächendeckende Kinderbetreuung, in Forschung

sowie kommunale und ökologische Infrastruktur) zu tätigen. Weitere deutliche Aufkommensverluste, wie sie fast alle anderen Reformkonzepte vorsehen, würden dagegen in der gegenwärtigen finanzpolitischen Situation, in der die deutsche Finanzpolitik sich durch die Defizitgrenze des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes gebunden sieht, zu einer weiteren Verschärfung des ausgabenseitigen Sparkurses führen und damit die staatliche Aufgabenerfüllung noch weiter gefährden. Wenn auf Basis der konkurrierenden Konzepte weitere Ausgabenkürzungen vermieden werden sollen, dann müssen sie offensichtlich um konkrete Vorschläge für Steuererhöhungen an anderer Stelle ergänzt werden.

3.2 STEUER- UND VERTEILUNGSGERECHTIGKEIT

Bezüglich der Steuer- und Verteilungsgerechtigkeit weisen alle untersuchten Konzepte im Vergleich zur SES zum Teil erhebliche Probleme auf. Bezüglich der Steuergerechtigkeit ist bei einigen der Konzepte zu beachten, dass sie lange Zeit weitgehend akzeptierte Grundsätze der gerechten Besteuerung (Neumark 1970; Haller 1981) teilweise aufgeben. So soll z. B. die synthetische Besteuerung, d.h. die gleichmäßige Besteuerung aller Einkünfte, aufgegeben und durch eine Privilegierung bestimmter Einkunftsarten (etwa Abgeltungsteuer für Zinserträge bei CSU und FDP oder gar die gesamten Nichtarbeitseinkommen bei der dualen Einkommensteuer des SVR) ersetzt werden. Während einigen Konzepten die Aufgabe solcher Prinzipien offenbar leicht fällt, halten interessanterweise uneingeschränkt alle Konzepte am traditionellen Ehegattensplitting fest, obwohl es schon seit Jahrzehnten in der Kritik steht: Es stellt eine antiquierte, international kaum noch anzutreffende Regelung dar, die Haushalte mit höheren Einkommen bevorzugt und die traditionelle „Hausfrauenehe“ fördert (Bundesregierung 2002, S. 46ff.).

Im Gegensatz dazu wird bei der SES durch die Wiederannäherung an das Konzept der synthetischen Einkommensbesteuerung sowie die gleichmäßigere und stärkere Heranziehung hoher Vermögen und Erbschaften zur Staatsfinanzierung, die Steuergerechtigkeit aus Sicht traditioneller Steuerprinzipien verbessert. In dieselbe Richtung geht grundsätzlich auch die konsequente Schließung von Schlupflöchern insbesondere für Unter-

nehmen und Besserverdienende bei gleichzeitig verschärfter Steuerkontrolle. Schließlich dürfte die Reform des Ehegattensplittings dessen unerwünschte Auswirkungen auf das unter der Restriktion der Verfassungskonformität (Seidel/Teichmann/Thiede 1999) realisierbare Minimum reduzieren.

Bezüglich der konkreten Verteilungswirkungen, d.h. der durchschnittlichen Auswirkungen auf die Nettoeinkommen der privaten Haushalte, sind alle konkurrierenden Konzepte als problematisch einzustufen, da sie tendenziell die Bezieher höherer und höchster Einkommen relativ stärker entlasten als die Bezieher mittlerer und niedriger Einkommen. Wie zuvor schon die rot-grünen Steuerreformen (Haan/Steiner 2004) würden damit fast alle Konzepte den sich mittlerweile abzeichnenden Trend zu einer ungleicheren personellen Einkommensverteilung (Bundesregierung 2001) verschärfen. *Abbildung 2* zeigt die durchschnittlichen Auswirkungen der untersuchten Konzepte auf das Haushaltsnettoeinkommen je steuerpflichtiger Person in Prozent dieses Haushaltsnettoeinkommens gegenüber dem geltenden Recht 2005 (Bach et al. 2004). Die Ergebnisse berücksichtigen sowohl die Änderungen der Tarife als auch der Bemessungsgrundlage.

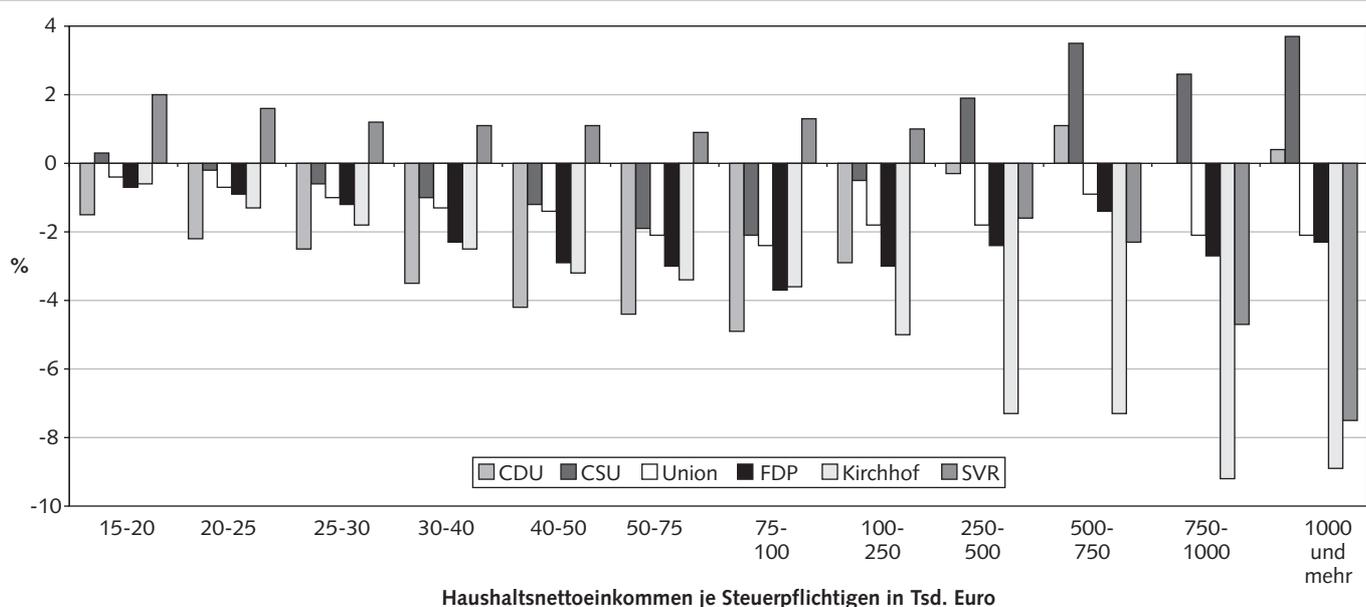
Noch einigermaßen gleichmäßig sind die Verteilungsprofile des ursprünglichen CDU-Konzeptes und des CSU-Konzeptes. Bei ersterem steigt die relative Entlastung zwar mit steigendem Einkommen deutlich an, im Bereich ganz hoher Einkommen gibt es dagegen keine Entlastungen oder sogar leichte Nettobelastungen. Der letztgenannte Effekt ist beim CSU-Konzept noch ausgeprägter, dafür fällt auch in der untersten betrachteten Einkommensklasse eine Belastung an, und die Entlastungen im unteren bis mittleren Bereich sind sehr gering. Das mittlerweile beschlossene gemeinsame Unionskonzept entlastet dagegen die Bezieher höchster Einkommen von über 1 Mio. € überproportional stark. Ein ähnliches Profil ergibt sich für das FDP-Konzept. Eine extreme verteilungspolitische Schiefelage haben schließlich die Konzepte von Sachverständigenrat und Kirchhof. Das Kirchhof-Konzept führt bei Einkommen von 15.000 bis 20.000 € zu durchschnittlichen Entlastungen von unter 1 %. Einkommensmillionäre werden dagegen um fast 9 % entlastet. Beim Sachverständigenratskonzept vergrößert sich das Millionäreseinkommen um 7,5 %, während Einkommen von 15.000 bis 20.000 € netto 2 % verlieren.

Zusätzlich müssten bei allen Konzepten, die mit Aufkommensverlusten verbun-

den sind, noch die Verteilungswirkungen der notwendig werdenden Ausgabenkürzungen und/oder Steuererhöhungen berücksichtigt werden. So würde eine Erhöhung der Umsatzsteuer, aber auch anderer indirekter Steuern, untere und mittlere Einkommen relativ stärker belasten (BMF 2002). Damit gerieten dann auch die beiden Konzepte von CDU und CSU mit einem noch einigermaßen gleichmäßigen Verteilungsprofil in die Schiefelage; bei allen anderen Konzepten würde die schon bestehende Schiefelage verstärkt. Die Ungleichheit vermutlich noch stärker erhöhende Auswirkungen hätte eine Verschärfung des ausgabenseitigen Sparkurses, wenn es etwa über die „Agenda 2010“ hinaus zu weiterem Sozialabbau käme.

Zu den konkreten Verteilungswirkungen der SES existieren noch keine vergleichbaren statistisch aussagekräftigen Berechnungen. Qualitativ ist jedoch unmittelbar einsichtig, dass die SES von oben nach unten umverteilen und damit dem Trend zu einer ungleicheren personellen Einkommensverteilung entgegenwirken würde. Die vorgenommenen Verbreiterungen der Bemessungsgrundlage betreffen größtenteils den Bereich der Unternehmen und Besserverdienenden, während es dort eher geringe tarifliche Entlastungen oder sogar leichte Belastungen gibt. Demge-

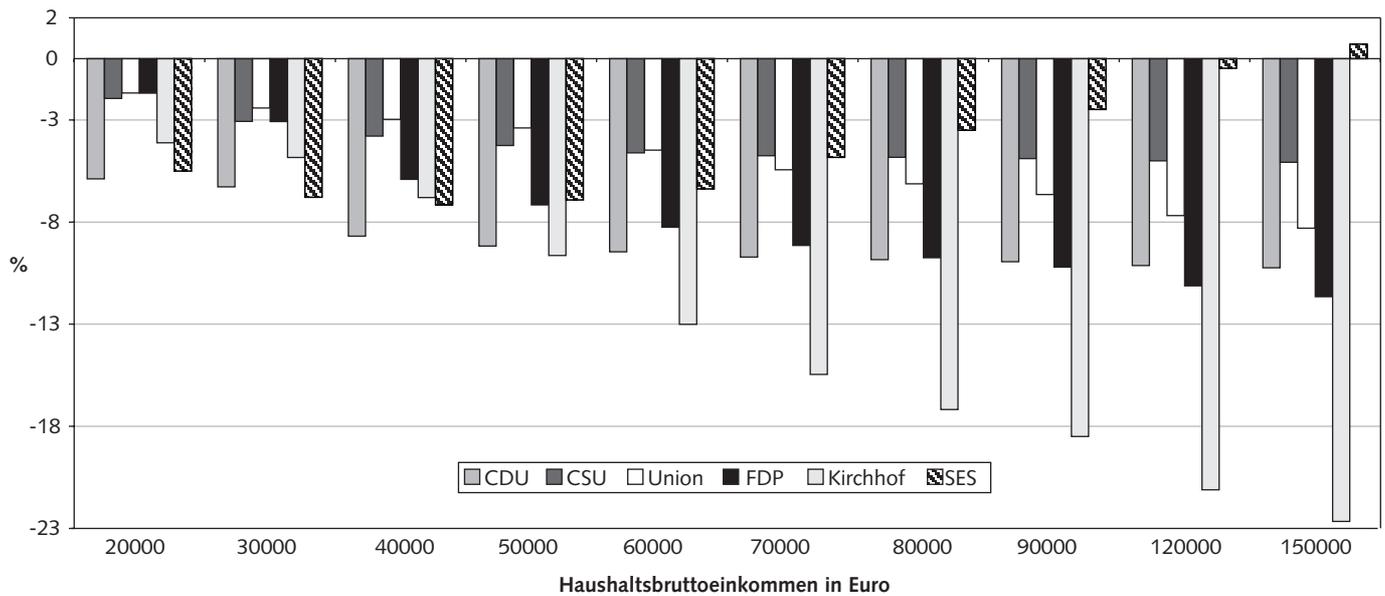
Abb. 2: Veränderung der Steuerbelastung 2005 für unterschiedliche Reformkonzepte gegenüber dem geltenden Recht - in % des Haushaltsnettoeinkommens je Steuerpflichtigen -



Quelle: Bach et al. 2004.

WSI Hans Böckler Stiftung

Abb. 3: Veränderung der Steuerbelastung 2005 für verschiedene Reformkonzepte gegenüber dem geltenden Recht* - Haushaltstyp 1: Ledige Alleinverdienerin -



*in % des Haushaltsnettoeinkommens in Abhängigkeit des Haushaltsbruttoeinkommens.

Quelle: Eigene Berechnungen.

WSI Hans Böckler Stiftung

genüber konzentrieren sich die tariflichen Entlastungen vor allem im unteren und mittleren Einkommensbereich, wo sich umgekehrt die Verbreiterungen der Bemessungsgrundlage in Grenzen halten.

Diese qualitative Einschätzung wird tendenziell durch die Ergebnisse von vergleichenden Beispielrechnungen für verschiedene Haushaltstypen gestützt (Abbildungen 3 - 5). Mit Hilfe von Veranlagungssimulationen wurden für abhängig Beschäftigte mit unterschiedlichen Arbeits-einkünften die Haushaltsnettoeinkommen nach Besteuerung (Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) und Sozialabgaben für alle untersuchten Reformkonzepte mit Ausnahme des SVR-Konzeptes im Vergleich zum geltenden Recht 2005 ermittelt und verglichen.⁷ Zur Vereinfachung wurden nur Arbeitseinkommen berücksichtigt.⁸ Drei Haushaltstypen wurden exemplarisch untersucht: Haushaltstyp 1: Ledige Alleinverdienerin; Haushaltstyp 2: Verheiratete Alleinverdienerin mit nicht erwerbstätigem Ehemann und zwei minderjährigen Kindern; Haushaltstyp 3: Ledige Alleinverdienerin wie Typ 1 mit zusätzlich bisher steuerfreien Schichtzuschlägen in Höhe von 10 % des Bruttoeinkommens.

Die Ergebnisse für Haushaltstyp 1 illustrieren vor allem die aufgrund der Steuer-satzstruktur der SES zu erwartenden Ent-

lastungen bzw. Belastungen (Abbildung 3). Gemessen am Bruttoeinkommen ergeben sich deutliche und bis in 60.000 € Bruttoeinkommen recht gleichmäßige Entlastungen, die vom Ausmaß her durchaus mit den fiskalisch sehr viel teureren anderen Konzepten konkurrieren können. Anders als bei diesen Konzepten steigt die relative Entlastung für Wohlhabende jenseits von 60.000 € jedoch nicht immer weiter an, sondern geht deutlich zurück, um ab etwa 150.000 € sogar negativ zu werden.

Die Ergebnisse für Haushaltstyp 2 illustrieren vor allem die Effekte durch die Reform des Ehegattensplittings (Abbildung 4). Ohne Reform des Splittings (Variante SES über 50) ist das Entlastungsprofil der SES dem von Haushaltstyp 1 sehr ähnlich. Mit Reform des Splittings sind die Entlastungen spürbar geringer, da der im gegenwärtigen Recht und auch bei den konkurrierenden Reformvorschlägen für Paare mit einem Alleinverdiener wirkende Splitting-Vorteil sehr wirksam begrenzt wird. Ab einem Haushaltsbruttoeinkommen von etwa 80.000 € werden die Haushalte durch die SES dann sogar leicht belastet, wobei die Belastung für wohlhabendere Haushalte weiter ansteigt. Bei der relativ geringen Entlastung von Haushalten im unteren und mittleren Einkommensbereich sind zwei Dinge zu berücksichtigen. Erstens ist der Effekt durch die Reform des Splittings

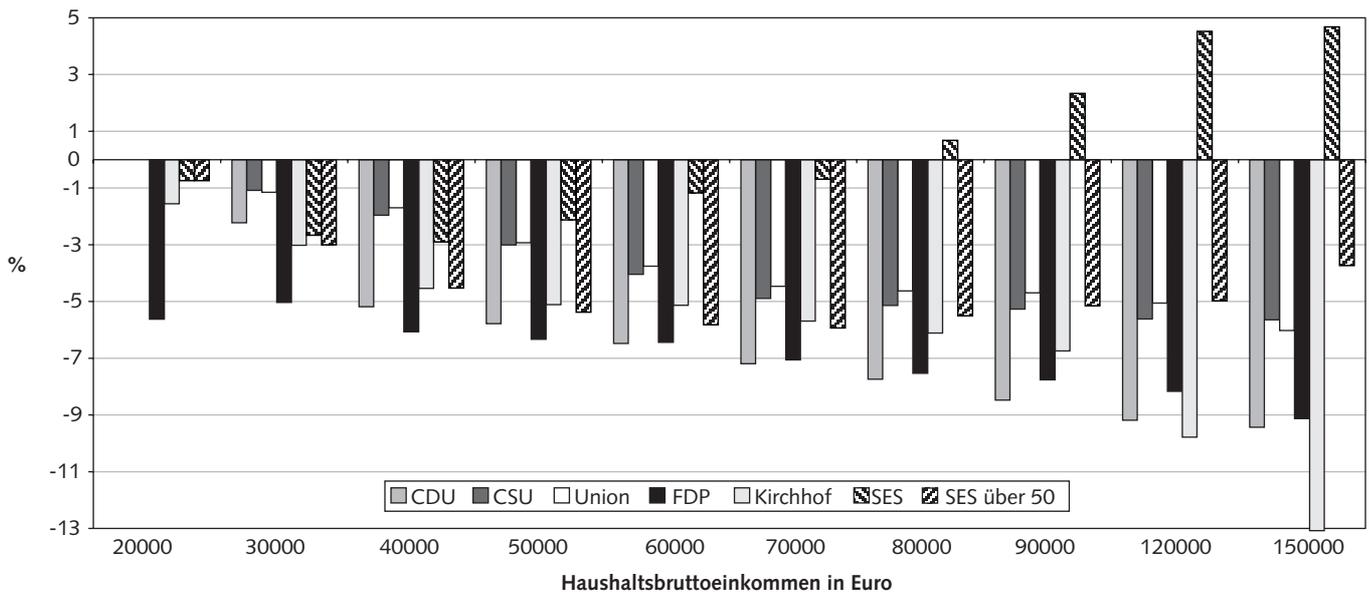
bei diesem Haushaltstyp maximal ausgeprägt, da es sich um ein Alleinverdienerhepaar ohne hinzuverdienenden Partner handelt. Zweitens verbessert sich durch die im Rahmen der SES vorgesehene deutliche Aufstockung der Ausgaben für die Kinderbetreuung um jährlich 5 Mrd. € die Betreuungssituation für Eltern und damit auch die Möglichkeit von Zweiverdiener-Elternpaaren.

Die Ergebnisse für Haushaltstyp 3 illustrieren das spezielle Verteilungsproblem, das sich in allen anderen Konzepten für die Gruppe der abhängig Beschäftigten ergibt, die vom Wegfall der bisherigen Steuer- und

⁷ Zur Methodik vgl. ausführlicher Truger 2004, S.17ff. Gegenüber den dort vorgenommenen Simulationen wurde bezüglich der Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen nur der geltende Rechtsstand, allerdings ohne Riesterrente, angenommen. Die Rechnungen basieren auf Truger 2004c.

⁸ Für alle Beschäftigten wurde von 220 Arbeitstagen im Jahr, einer Entfernung vom Arbeitsplatz von 20 km sowie Spenden und Beiträgen von 150 € ausgegangen. Neben der Entfernungspauschale wurden keine Werbungskosten angesetzt. Aufgrund der Vernachlässigung von Nicht-Arbeitseinkommen dürfte die relative Belastung der SES im oberen Einkommensbereich gegenüber den anderen Konzepten unterschätzt werden, da die SES diese Einkünfte deutlich stärker heranzieht als alle anderen Konzepte.

Abb. 4: Veränderung der Steuerbelastung 2005 für verschiedene Reformkonzepte gegenüber dem geltenden Recht* - Haushaltstyp 2: Verheiratete Alleinverdienerin mit 2 Kindern -

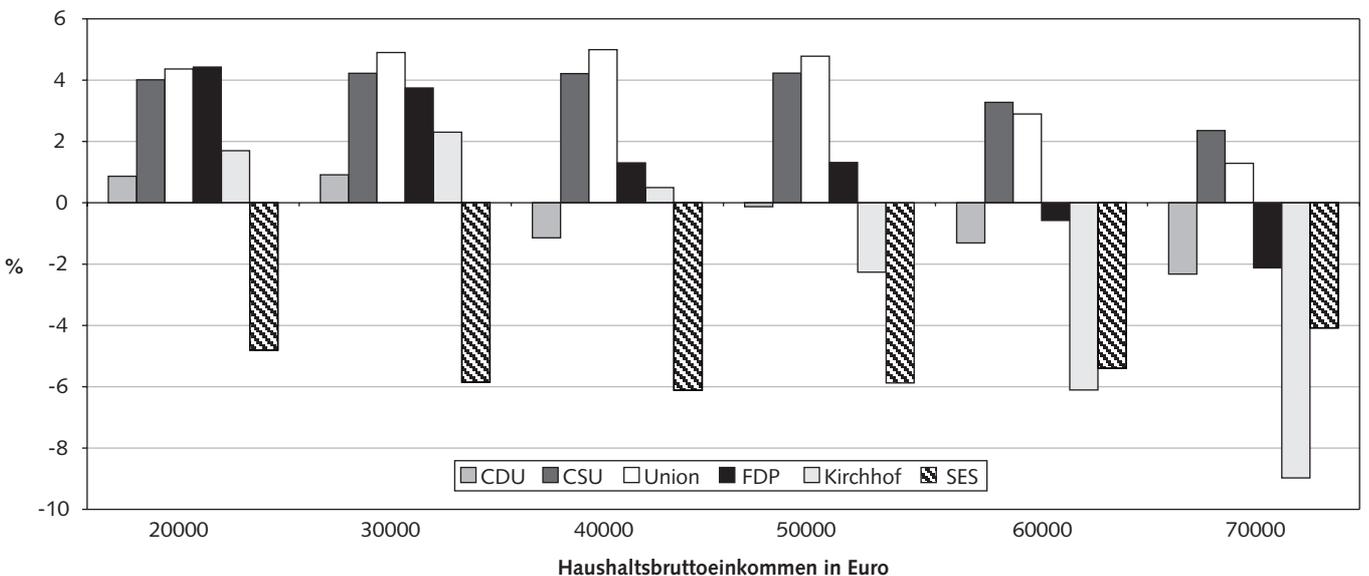


*in % des Haushaltsnettoeinkommens in Abhängigkeit des Haushaltsbruttoeinkommens.

Quelle: Eigene Berechnungen.

WSI Hans Böckler Stiftung

Abb. 5: Veränderung der Steuerbelastung 2005 für verschiedene Reformkonzepte gegenüber dem geltenden Recht* - Haushaltstyp 3: Ledige Alleinverdienerin mit 10 % Schichtzuschlägen -



*in % des Haushaltsnettoeinkommens in Abhängigkeit des Haushaltsbruttoeinkommens.

Quelle: Eigene Berechnungen.

WSI Hans Böckler Stiftung

damit gleichzeitig Sozialversicherungsfreiheit der Zuschläge für Schicht-, Nacht- und Feiertagsarbeit betroffen sind. Durch den Wegfall reicht schon bei einem Anteil von 10 % der bisher steuerfreien Zuschläge am

Bruttoeinkommen die Absenkung der tariflichen Steuersätze nicht aus, um die Mehrbelastung durch Einbeziehung in die Steuerpflicht auszugleichen. Vor allem im unteren und mittleren Einkommensbe-

reich ergibt sich dann zum Teil eine erhebliche Nettobelastung (Abbildung 5). Da die SES die Steuerfreiheit beibehält, existiert dieses Problem bei ihr nicht.

Tabelle 3: Maximale tarifliche Grenzbelastung der Unternehmensgewinne: SES gegenüber Recht 2005

	Gemeindefischenschaftsteuer			Körperschaft- und Einkommensteuer				Grenzbelastung insgesamt	
	Messzahl	Hebesatz ¹⁾	Grenzbelast. ²⁾	KSt Grenzsteuersatz ³⁾	EST	Solidar. zuschl. ⁴⁾	Grenzbelast. ²⁾	SES	Recht 2005
Kapitalgesellschaften									
<i>Gewinnthesaurierung</i>	3,0 %	400,0 %	10,7 %	30,0 %	–	5,5 %	28,3 %	39,0 %	38,6 %
<i>Gewinnausschüttung an steuerpflichtige Inländer⁵⁾</i>	3,0 %	400,0 %	10,7 %	30,0 %	45,0 %	5,5 %	42,4 %	53,1 %	52,2 %
<i>Gewinnausschüttung an nicht steuerpflichtige Inländer oder Ausländer⁶⁾</i>	3,0 %	400,0 %	10,7 %	30,0 %	20,0 %	5,5 %	41,1 %	51,8 %	51,6 %
Personenunternehmen (gewerbliche Einkünfte)⁷⁾	3,0 %	400,0 %	10,7 %	–	45,0 %	5,5 %	37,3 %	48,0 %	45,7 %
Freiberufler⁷⁾	3,0 %	400,0 %	10,7 %	–	45,0 %	5,5 %	37,3 %	48,0 %	44,3 %

- 1) angenommener durchschnittlicher Wert. Aufgrund des Hebesatzrechts der Gemeinden lokal unterschiedlich.
2) des Gewinns vor Steuern.
3) des steuerpflichtigen Gewinns.
4) auf die Einkommen- und Körperschaftsteuerschuld.
5) Vollarbeitung der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer.
6) nur inländische Steuerbelastung einschließlich Kapitalertragsteuer, ohne Besteuerung der Anteilseigner im Ausland.
7) Pauschalisierte Gewerbesteueranrechnung auf Einkommensteuerschuld mit 180 % des Steuermessbetrages.

Quelle: Bach (2001); eigene Berechnungen.

WSI Hans Bökler Stiftung

3.3 WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG

3.3.1 ANGEBOTS- UND STANDORT-POLITISCHE WIRKUNGEN

Die gegenwärtige steuerpolitische Diskussion ist stark angebots- und standortpolitisch geprägt. Im Bereich der privaten Haushalte sollen durch Senkungen der Grenzsteuersätze die Leistungsanreize (höheres Arbeitsangebot, höhere Ersparnis, weniger legale und illegale Steuervermeidung) und dadurch Wachstum und Beschäftigung erhöht werden. Im Unternehmensbereich erhofft man sich durch Steuersenkungen höhere Investitionen und Vorteile im steuerlichen Standortwettbewerb (SVR 2003, S. 308 ff.). Ohne näher darauf eingehen zu können, muss festgestellt werden, dass die Erfolgsträchtigkeit solcher angebots- und standortpolitischen Rezepte – bei unvoreingenommener Betrachtungsweise durchaus auch aus Sicht des finanzwissenschaftlichen Mainstreams – kritisch einzuschätzen sind (ausführlicher: Truger 1999, 2004b, S. 179 ff.).

Aber selbst wenn man die gängigen angebots- und standortpolitischen Kriterien unhinterfragt übernimmt, schneidet die SES im Vergleich mit den anderen Konzepten recht gut ab. So liegen die Grenzsteuersätze bei der Einkommensteuer im unteren

und mittleren Einkommensbereich streckenweise deutlich unterhalb derjenigen der anderen Konzepte (*Abbildung 1*).⁹ Besonders hervorzuheben sind zudem die zu erwartenden positiven Effekte der SES auf das Arbeitsangebot verheirateter Frauen durch die Reform des Ehegattensplittings. In Kombination mit verbesserten Kinderbetreuungsmöglichkeiten und der Aufhebung der Steuerbegünstigung für die so genannten Minijobs ist – bei entsprechender gesamtwirtschaftlicher Flankierung durch eine höhere Arbeitsnachfrage – eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen, eine Erhöhung ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit wie auch eine Zunahme der Beschäftigung in regulären Beschäftigungsverhältnissen zu erwarten.

Die Wirkungsanalyse im Unternehmensbereich wird in der jüngsten Zeit vor allem mittels so genannter effektiver Grenz- und Durchschnittssteuersätze durchgeführt.¹⁰ Bisher liegen keine entsprechenden Berechnungen für die SES und die anderen Reformvorschläge vor. Hier besteht also noch Forschungsbedarf. Wenn man sich in erster Näherung nur auf die maximalen tariflichen Grenzsteuersätze konzentriert, stellt man fest, dass bei der SES das Zusammenspiel von Einkommen- bzw. Körperschaft- und Gemeindefischenschaftsteuer immerhin so austariert ist, dass die maximale tarifliche Grenzbelas-

tung der Unternehmensgewinne gegenüber dem Steuerrecht 2005 kaum zunimmt, sodass – falls man solchen Faktoren überhaupt eine große Bedeutung zumessen will – auch von dieser Seite Investitionsbereitschaft und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen kaum beeinträchtigt werden sollten (*Tabelle 3*). Lediglich im Bereich der Personenunternehmen und der Freiberufler ergibt sich eine nennenswerte leichte maximale Mehrbelastung von 2,3 bzw. 3,7 Prozentpunkten. Hinzu kommt, dass die maximalen Grenzbelastungen der konkurrierenden Konzepte mit Ausnahme der dualen Einkommensteuer aufgrund der zumindest vorläufigen Beibehaltung der Gewerbesteuer oder

⁹ Dies gilt zumindest für die Arbeitsanreize. Was die Sparanreize angeht, so gibt *Abbildung 1* nicht das komplette Bild wieder, da bei manchen Konzepten Einkünfte aus Kapitalvermögen gar nicht dem progressiven Einkommensteuertarif, sondern niedrigeren Abgeltungssteuersätzen unterliegen. Falls die Förderung der Ersparnis tatsächlich ein Ziel ist, was angesichts der zumindest kurzfristig negativen Nachfrageeffekte nicht unabhängig von der Konjunktur der Fall sein muss, schneidet die SES aufgrund der Beibehaltung des Sparerfreibetrages dennoch nicht notwendigerweise relativ schlechter ab.

¹⁰ Zu solchen und anderen Indikatoren für die Unternehmenssteuerbelastung siehe ausführlich die Beiträge in *Schatzenstaller/Truger 2004*.

kommunaler Zuschlagssätze zur Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht wesentlich von denjenigen des geltenden Rechts abweichen dürften.

3.3.2 NACHFRAGESEITIGE WIRKUNGEN

Aus wachstums- und beschäftigungspolitischer Sicht besteht die besondere Stärke der SES in ihren positiven nachfrageseitigen Wirkungen. Dies mag zunächst erstaunen, da von ihr als einzigem Konzept mit einer insgesamt höheren Steuerbelastung eigentlich nachfrageschwächende Impulse ausgehen müssten, während die anderen Konzepte mit zum Teil deutlichen Steuerentlastungen eigentlich expansiv wirken müssten.

Dass dies gleichwohl nicht so ist, liegt erstens daran, dass die SES zu deutlichen Entlastungen bei Beziehern unterer und mittlerer Einkommen mit entsprechend hoher marginaler Konsumquote führt, während das Mehraufkommen vor allem im Bereich hoher Einkommen mit entsprechend geringer marginaler Konsumquote erzielt wird.

Zweitens führt die spezielle finanzpolitische Situation, in der sich Deutschland gegenwärtig befindet dazu, dass sich Steuerentlastungen gar nicht nachfragesteigernd auswirken können. Nachfrageseitig könnte von einer Steuersenkung natürlich ein konjunktureller Impuls ausgehen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sie kreditfinanziert wird. Wenn man nicht willens und/oder aufgrund externer Beschränkungen nicht in der Lage ist, höhere Haushaltsdefizite hinzunehmen, werden sich keine expansiven Wirkungen einstellen können. Da sich Bundesregierung wie Oppositionsparteien nach wie vor zur Defizitgrenze des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes bekennen, befindet sich Deutschland genau in einer solchen defizitbeschränkten Situation, in der Steuerentlastungen letztlich sogar kontraproduktiv sind. Wenn nämlich wegen des Zwangs zur Haushaltskonsolidierung in gleichem Umfang Steuern gesenkt, wie Ausgaben

gekürzt werden, hat dies aufgrund des Haavelmo-Theorems (Felderer/Homburg 2003, S. 172f.) negative Wachstums- und Beschäftigungswirkungen. Dieses Ergebnis wird auch durch jüngere empirische Analysen zu ausgaben- und einnahmenseitigen Multiplikatoren gestützt.¹¹

Genau diesen Effekt konnte man in der jüngsten Vergangenheit beobachten: Mit Rücksicht auf den Stabilitäts- und Wachstumspakt und die noch ausstehenden Steuerentlastungen war die Ausgabenplanung der öffentlichen Haushalte spätestens seit 2000 sehr restriktiv, und der konjunkturelle Impuls der Finanzpolitik ist schon seit 2003 trotz Konjunkturkrise negativ, d.h. die Finanzpolitik reagiert aufgrund der Konsolidierungsbemühungen krisenverschärfend. So dürfte der restriktive fiskalische Impuls 2004, trotz größtenteils vorgezogener Steuerreformstufe von 15 Mrd. €, bei 8 (Institute 2004, S. 260) bis 15 Mrd. € (DIW 2004, S. 25) liegen, und auch in den nächsten Jahren wird die Finanzpolitik durch weitere Sparanstrengungen belastet sein. Weitere Steuerentlastungen würden diese Problematik ganz offensichtlich verschärfen. Hinzu kommen aus stabilisierungspolitischer Sicht die deutliche Verringerung des Progressionsgrades in fast allen anderen Konzepten und die erläuterten negativen Umverteilungseffekte. Durch die Verringerung des Progressionsgrades werden die automatischen Stabilisatoren weiter geschwächt, wodurch nach der Umsetzung mit stärkeren konjunkturellen Ausschlägen zu rechnen sein wird. Die zu erwartenden negativen Umverteilungswirkungen werden auch langfristig zu einer Schwächung des Wirtschaftswachstums über eine geringere Nachfrage führen, da die Konsumquote der begünstigten hohen Einkommensklassen deutlich geringer ist als die der tendenziell belasteten niedrigeren Einkommensklassen.

In der konkreten deutschen Situation mit schon seit Mitte der 90er Jahre unbefriedigendem und hinter dem EWU-Durchschnitt herhinkendem Ausgabenwachstum, insbesondere bei den öffentlichen Investitionen, wäre einer Stabilisie-

rung und Verstetigung der öffentlichen Ausgaben gegenüber Steuersenkungen daher eindeutig der Vorzug zu geben. Genau eine solche Stabilisierung und Verstetigung der öffentlichen Ausgaben ermöglicht die SES über die Stabilisierung der Einnahmenseite. Der Verzicht auf weitere möglicherweise prozyklische Ausgabenkürzungen und die zu erwartende deutliche Anhebung der öffentlichen Investitionsquote stärken nachfrageseitig das Wirtschaftswachstum. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Aufstockung und Verstetigung der kommunalen Einnahmen durch die Gemeindefinanzsteuer, die die Kommunen als bei weitem wichtigsten öffentlichen Investor stärken.¹²

4 Fazit

Die im vorliegenden Beitrag vorgenommene erste vergleichende Analyse der SES musste hinsichtlich vieler Aspekte vorläufig bleiben und viele Fragen noch offen lassen. Dennoch lässt sie die Schlussfolgerung zu, dass die SES gegenüber den untersuchten anderen Reformkonzepten erhebliche fiskalische und verteilungspolitische Vorteile aufweist, hinsichtlich einiger der traditionellen angebots- und standortpolitischen Kriterien konkurrenzfähig ist und zudem die gravierenden stabilisierungspolitischen Fehler der anderen Konzepte vermeidet. Es wäre daher sehr wünschenswert, wenn das Gesamtkonzept der Solidarischen Einfachsteuer oder zumindest seine zentralen Elemente als ernst zu nehmende Reformalternativen in der auch in Zukunft zu erwartenden Steuerreformdebatte stärker berücksichtigt würden.

¹¹ Ein knapper Überblick findet sich in *Arestis/Sawyer* (2003).

¹² Zur Problematik der Gewerbesteuer und zu grundlegenden Reformoptionen für die Kommunalsteuern vgl. *Bach/Vesper* (2002).

LITERATUR

- Arestis, P./Sawyer, M.** (2003): Reinventing fiscal policy, in: *Journal of Post Keynesian Economics*, S. 3–25
- Bach, S.** (2001): Die Unternehmensteuerreform, in: Truger, A. (Hrsg.) (2001): *Rot-grüne Steuerreformen – eine Zwischenbilanz*, Marburg, S. 47–94
- Bach, S./ Bartholmai, B.** (2002): Perspektiven der Vermögensbesteuerung in Deutschland, Düsseldorf
- Bach, S./Vesper, D.** (2002): Finanz- und Investitionskrise der Gemeinden erzwingt grundlegende Reform der Kommunalfinanzen, in: *DIW-Wochenbericht* 31, S. 505–517
- Bach, S. et al.** (2004): Reformkonzepte zur Einkommens- und Ertragsbesteuerung: Erhebliche Aufkommens- und Verteilungswirkungen, aber relativ geringe Effekte auf das Arbeitsangebot, in: *DIW-Wochenbericht* 16, S. 186–204
- Bach, S. et al.** (2004a): Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften – Konzepte, Aufkommen, wirtschaftliche Wirkung, Berlin
- Beirat** [Wissenschaftlicher Beirat des BMF](2004): Flat Tax oder Duale Einkommensteuer? Zwei Entwürfe zur Reform der deutschen Einkommensbesteuerung, Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim BMF, Juli, Berlin
- BMF** [Bundesministerium der Finanzen] (2002): Verteilungswirkungen des deutschen Steuersystems. Gutachten des RWI Essen, „Empirische Analyse der effektiven Inzidenz des deutschen Steuersystems im Zeitablauf, in: *Monatsberichte des BMF* 10, S. 37–43
- BMF** (2004): Ergebnis der steuerlichen Betriebsprüfungen 2003, Berlin.
- Bundesregierung** (2001): Lebenslagen in Deutschland. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin
- Bundesregierung** (2002): Bericht der Bundesregierung zur Berufs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern, Berlin
- Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände** (2003): Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer, Köln, 28.03. <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage21128/Anlage%203.1.%20Modellbeschreibung%20Kommunalmodell.pdf>
- CDU** (2003): Beschluss B 1des 17. Parteitages der CDU Deutschlands 2003. Ein modernes Einkommensteuerrecht für Deutschland, <http://www.cdu.de/politik-a-z/finanzen/beschlussptmerz.pdf>.
- CDU/CSU** (2004): Gemeinsames steuerpolitisches Programm von CDU und CSU. Ein moderne Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21, <http://www.cdu.de/politik-a-z/parteitag/080304-beschluss-steuerrecht.pdf>
- DIW** (2004): Arbeitskreis Konjunktur des DIW, Grundlinien der Wirtschaftsentwicklung, in: *DIW-Wochenbericht* 01, S. 1–43
- Faltlhauser, K.** (2004): Konzept 21 – Steuerreform –, München, <http://www2.stmf.bayern.de/imperia/md/content/stmf/3.pdf>
- FDP** (2004): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer, <http://www.herrmann-otto-solms.de/sitefiles/reden/427/1075399964.pdf>.
- Felderer, B./ Homburg, S.** (2003): *Makroökonomik und Neue Makroökonomik*, 8. Aufl. Berlin u.a.
- Finanzministerkonferenz** (2004): Grundlegende Reform des Steuerrechts – Bewertung der verschiedenen Steuerreformkonzeptionen – Bericht der Abteilungsleiter (Steuer) der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder, 16. Februar, Berlin
- Forschungsgruppe Bundessteuergesetz** (2003): Gesetzestext-Vorschlag, <http://www.bundessteuergesetzbuch.de/newsservice/newspics/{D22F3013-B0DC-4832-B4B2-92EE0168AD80}Gesetzestext.pdf>.
- Haan, P./ Steiner, V.** (2004): Distributional and Fiscal Effects of the German Tax Reform 2000. A Behavioural Microsimulation Analysis, DIW-Discussion Paper 419, Berlin
- Haller, H.** (1981): *Die Steuern*, Tübingen
- Institute** [Arbeitsgemeinschaft deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute] (2004): Die Lage der Weltwirtschaft und der deutschen Wirtschaft im Frühjahr 2004, *DIW Wochenbericht* 18, S. 231–279
- Kirchhof, P.** (2003): Das EstGB – ein Vorschlag zur Reform des Ertragsteuerrechts, in: *Deutsches Steuerrecht*, Beiheft 5 zu Heft 37, 10. September
- Landesregierung** [Landesregierung Schleswig-Holstein] (2004): Anders steuern: Gemeinwesen stärken. Schleswig-Holsteinischer 10-Punkte-Plan für ein sozial gerechtes und einfaches Steuersystem, 16. März, Kiel
- Neumark, F.** (1970): *Grundsätze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik*, Tübingen
- OECD** (2003): *OECD Economic Outlook 74*, Data on CD-Rom, Paris
- PDS** [Partei des Demokratischen Sozialismus](2004): Umsteuern. Unser Konzept zur Reform des deutschen Steuersystems: <http://sozialisten.de/download/informationmaterial/0409/steuerreformvorschlag0409.pdf>
- Schratzenstaller, M./ Truger, A.** (Hrsg.) (2004): *Perspektiven der Unternehmensbesteuerung*, Marburg
- Seidel, B./Teichmann, D./ Thiede, S.** (1999): Ehegattensplitting nicht mehr zeitgemäß, in: *DIW-Wochenbericht* 40
- SVR** (2003): Jahresgutachten 2003/4, Staatsfinanzen konsolidieren – Steuersystem reformieren, Stuttgart
- Truger, A.** (1999): Steuerpolitik, Beschäftigung und Arbeitslosigkeit – Eine kritische Bestandsaufnahme, in: *WSI Mitteilungen* 12, S. 851–861
- Truger, A.** (Hrsg.) (2001): *Rot-grüne Steuerreformen – eine Zwischenbilanz*, Marburg
- Truger, A.** (2004): Verteilungs- und beschäftigungspolitische Risiken aktueller Steuerreformkonzepte. Eine Analyse mit Steuerbelastungsvergleichen für konkrete Haushaltstypen, *WSI-Diskussionspapier* 120, Düsseldorf
- Truger, A.** (2004a): Der Schleswig-Holsteinische 10-Punkte-Plan – Chancen, Risiken, Probleme, unveröffentlichte Kurzstudie, Düsseldorf
- Truger, A.** (2004b): Rot-grüne Steuerreformen, Finanzpolitik und makroökonomische Performance – was ist schief gelaufen?, in: Hein, E./Heise, A./Truger, A. (Hrsg.): *Finanzpolitik in der Kontroverse*, Marburg, S. 169–208
- Truger, A.** (2004c): Auswirkungen des ver.di-/Attac Konzeptes der „Solidarischen Einfachsteuer“ (SES) auf das Nettohaushaltseinkommen von Beschäftigten der baden-württembergischen Metallindustrie im Vergleich mit alternativen Steuerreformkonzepten und dem geltenden Recht, unveröffentlichte Kurzstudie auf Anregung des IG-Metall-Bundesvorstandes, Düsseldorf
- ver.di/Attac/IG Metall** (2004): Konzept für eine „Solidarische Einfachsteuer“ (SES) Gerechte Steuern – Öffentliche Finanzen stärken, Mai, Berlin, http://www.igmetall.de/download/wirtschaftssteuerpolitik/solidarische_einfachsteuer.pdf